

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geiger Beton GmbH & Co. KG (Stand: März 2020)

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden Ware), sowie sämtlicher Verträge betreffend Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.

2.2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge sowie der Fahrzeuge und Maschinen ist alleine der Vertragspartner verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3. Maßgebend für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unser Angebot. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar.

2.4. Sind mehrere Personen unsere Vertragspartner, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig, in allen das Rechtsgeschäft betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Lieferung und Abnahme der Ware

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Für Unternehmer gilt dies nur, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, sonstige unabwendbare Ereignisse, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der weiteren zuständigen Behörden stehen. Diese Fälle die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer

unverzüglich informieren. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei einer nicht durch uns zu vertretenden Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Lieferverzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert witterungsunabhängig befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.5. Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche betreffend die Ware

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern läßt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch

uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rückpflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich.

6. Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks

6.1. Soweit wir für Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks das erforderliche Bedienungspersonal stellen, behalten wir uns vor, Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen. Betrifft der Vertrag die alleinige Bereitstellung eines Fahrzeuges unseres Fuhr- und Maschinenparks, räumen wir dem Auftraggeber den Gebrauch während der Mietzeit ein.

6.2. Wir behalten uns vor, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen auf Fahrzeuge und Maschinen Dritter zurückzugreifen.

6.3. Wurde das Fahrzeug oder die Maschine dem Auftraggeber lediglich für eine bestimmte Zeit überlassen und ist das Fahrzeug oder die Maschine nach Ablauf der vereinbarten Zeit noch nicht zur Abholung bereit, so sind wir berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Geräts verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen. Der Vertrag verlängert sich entsprechend um die Zeit der Verzögerung.

6.4. Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Pflichten des Mieters

7.1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Abstellplatz der Belastung durch das Fahrzeug oder die Maschine standhält, und dass die Arbeiten ungehindert durch das übrige Bauvorhaben vorstattengehen können. Für eine ordnungsgemäße An- und Abfahrtsmöglichkeit hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Verletzt der Mieter schuldhaft die vorgenannte Verpflichtung, haftet er uns gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.

7.2. Der Standort ist vom Mieter so zu wählen bzw. abzusichern, dass Dritte nicht geschädigt werden können. Der Mieter ist dafür verantwortlich, eventuell erforderliche Genehmigungen einzuholen.

7.3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Ablauf der Mietzeit die Mietsache in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

7.4. Der Mieter hat für uns unentgeltlich sämtliche erforderlichen Anschlüsse und Zuleitungen am Aufstellungsort bereitzuhalten. Er hat einen Platz zum Reinigen des Fahrzeugs oder der Maschine sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

7.5. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

8. Mängelansprüche betreffend Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks

8.1. Für Schäden an dem Fahrzeug oder der Maschine, die in der Zeit der Bereitstellung bis zur Abholung auftreten, sowie für Schäden infolge ungeeigneter Zufahrt, oder ungeeigneten Aufstellplatzes haftet der Mieter.

8.2. Für Schäden am Zufahrtsweg oder am Aufstellplatz besteht für uns keine Haftung, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

8.3. Wir haften nicht, wenn bei höherer Gewalt, Streik und sonstiger unvermeidbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben der Pumpvorgang bzw. die Bereitstellung und/oder Abholung des Fahrzeugs oder der Maschine verzögert oder ausgeschlossen ist. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Leistungsausführung bzw. Bereitstellung und/oder Abholung des Fahrzeugs oder der Maschine haften wir nur begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Begrenzung entfällt, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

8.4. Das Fahrzeug oder die Maschine nebst Inventar wird in dem vorhandenen und besichtigten Zustand übergeben und vom Mieter übernommen. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind ausgeschlossen.

8.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren innerhalb eines Jahres ab ihrer Entstehung.

8.6. Haftungsbegrenzungen und Haftungsbefreiungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir vorsätzlich oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

9. Schadensersatzansprüche

9.1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluß nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9.2. Die Haftungsbeschränkung in Ziff. 9.1 gilt nicht für unsere Tätigkeit als Frachtführer. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist bei unserer Tätigkeit als Frachtführer die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes jedoch begrenzt auf einen Betrag von höchstens 1,0 Mio. Euro oder auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Sonderziehungsrecht ist eine Recheneinheit des Internatio-

nenen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund). Es enthält die vier wichtigsten Weltwährungen – US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund - und wird täglich neu festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des Ziff. 9.1 vorliegt.

9.3. Die Regelungen des Ziff. 9.1 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, sonstigen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Vertragspartner hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

10. Sicherungsrechte

10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unsere Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

10.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 10.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 10.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 10.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 10.1 Satz 2 fort.

10.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 10.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 10.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

10.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 10.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 10.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und

Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 10.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

10.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

10.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 10.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch sicherungsabtreten noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

10.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

10.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

10.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 10 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

10.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigegeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

11. Zugriffe Dritter

11.1. Im Falle von Verfügungen von hoher Hand, Beschlagnahmen, Pfändungen u.Ä., gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und darüber hinaus den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

11.2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich der Mietgegenstand befindet.

11.3. Ersatzansprüche, welche dem Mieter durch Zugriffe Dritter erwachsen sollten, werden schon jetzt an den Vermieter abgetreten.

11.4. Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

12. Preis- und Zahlungsbedingungen

12.1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

12.2. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.3. Wird die Gegenleistung nach Zeiteinheiten bemessen, wie bei den Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks, so erfolgt die Berechnung ab dem Zeitpunkt, in dem unser Fahrzeug auftragsgemäß seinen Standort verlässt, soweit nicht anders vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten über die abzurechnende Zeit sind die Tachodaten (Tachoscheibe/dig. Tachograph) unserer Fahrzeuge maßgebend. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass die Angaben der Tachoscheibe/Tachograph unzutreffend sind.

12.4. Für Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks sind wir berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern.

12.5. Ist der Vertragspartner Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

12.6. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

12.7. Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

12.8. Ist der Vertragspartner Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet,

unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

13. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneter Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, gilt Oberstdorf, Deutschland, für aus alle dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

14.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sind in Schriftform vorzunehmen.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.